

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Rechtsausschuß (R) empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 14 c Abs. 1 BRRG) und Artikel 2 Nr. 4 (§ 20 a Abs. 1 BBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es eine gemeinschaftsrechtlich unzulässige Diskriminierung im Rahmen der den Inhabern von Diplomen gewährleisteten Freizügigkeit darstellt, wenn in Artikel 1 Nr. 4 in § 14 c Abs. 1 BRRG und - gleichlautend - in Artikel 2 Nr. 4 in § 20 a Abs. 1 BBG für den Verzicht auf den Vorbereitungsdienst oder die hauptberufliche Tätigkeit darauf abgestellt wird, daß das von einem Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaates erlangte Diplom zum unvermittelbaren Zugang zu einem Beruf "im öffentlichen Dienst" des Herkunftslandes berechtigen muß. Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten werden dadurch, obwohl sie durch ihr Diplom den berufsqualifizierenden unmittelbaren Zugang zu einem Beruf in ihrem Herkunftsland erlangt haben, der

(noch Ziffer 1)

mit dem Berufsbild einer Laufbahn im wesentlichen übereinstimmt, vom Zugang zu einer Laufbahn im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik allein deshalb ausgeschlossen, weil ihr Beruf in ihrem Herkunftsland nicht der öffentlichen Verwaltung zugeordnet ist. Dies erscheint vor allem deshalb problematisch, weil die Zuordnung von Berufen und Tätigkeitsbereichen zur öffentlichen Verwaltung in den einzelnen Mitgliedstaaten recht unterschiedlich erfolgt (insbesondere etwa in bezug auf Lehrer oder im Gesundheitsdienst tätige Personen).

In 2. Zu Artikel 1 (§ 101 Abs. 3 BRRG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgender Nummer 7a einzufügen:

"7a. § 101 Abs. 3 wird aufgehoben."

Begründung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wurde mit § 26 Abs. 3 BRRG eine Norm über die anderweitige Verwendung von Beamten eingefügt. § 101 Abs. 3 BRRG, der ebenfalls die anderweitige Verwendung

(noch Ziffer 2)

von Beamten des Polizeivollzugsdienstes regelt, blieb unverändert. Das Verhältnis dieser rahmenrechtlichen Bestimmungen zueinander ist ungeklärt. Um den Spielraum für Regelungen in den Beamtenengesetzen der Länder klarzustellen, ist die Aufhebung des § 101 Abs. 3 BRRG angezeigt.

R 3. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 20 a Abs. 4 BBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in Artikel 2 Nr. 4 in § 20 a Abs. 4 vorgesehenen Regelungen nicht durch Rechtssatz getroffen werden müßten.

Begründung:

Der Bundesrat hat Bedenken dagegen, daß die in § 20 a Abs. 4 BBG vorgesehenen Regelungen von den für die Gestaltung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden und damit durch bloße Verwaltungsvorschriften getroffen werden sollen. Demgegenüber spricht für eine Regelung durch Rechtssatz zunächst der allgemeine Gesetzesvorbehalt; denn durch die von den obersten Dienstbehörden zu treffenden Regelungen wird die Rechtsstellung der ausländischen Bewerber jedenfalls insoweit betroffen, als es um die Festlegung geht, in welchem Umfang und auf welche Weise sie ein Ausbildungsdefizit auszugleichen haben. Soweit durch die vorgesehenen Regelungen die Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden soll, kommt hinzu, daß nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur wirksamen und vollständigen Umsetzung von Richtlinien aus Gründen der Rechtssicherheit, Klarheit und Transparenz grundsätzlich Rechtsnormen erforderlich sind und bloße Verwaltungsvorschriften nicht ausreichen (vgl. z.B. Slg 1986, 2945, 2956, Rz. 12 - 14; 1985, 1661, 1667, Rz. 21; EuGH, U. v. 20.05.1991, EuR 1991, S. 261, 263).

B.

4. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.